

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 R 148/12 B**

L 10 R 4107/10 (LSG Baden-Württemberg)  
S 23 R 7074/09 (SG Stuttgart)

Bundesrepublik Deutschland - Wehrbereichsverwaltung Süd -,  
vertreten durch den Präsidenten der Wehrbereichsverwaltung Süd,  
Heilbronner Straße 186, 70191 Stuttgart,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r  
und den Richter K a r m a n s k i  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im  
Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. März  
2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 10 595 Euro festge-  
setzt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

- 1 Mit Beschluss vom 8.3.2012 hat es das LSG Baden-Württemberg abgelehnt, den Bescheid der Beklagten vom 4.8.2009 und den Widerspruchsbescheid vom 5.10.2009 aufzuheben, mit dem sie Säumniszuschläge iHv 10 595 Euro auf Nachversicherungsbeiträge erhoben hat.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
  - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
  - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).



- 7 Die Klägerin hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
1. "Fallen Säumniszuschläge nach § 24 SGB-IV an, wenn der Bund einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung Beiträge vorenthält, gegenüber dem er zur Zahlung von Zuschüssen und/oder zur Liquiditätssicherung durch Bereitstellung der fehlenden Mittel gesetzlich verpflichtet ist?"
  2. "Ist im Rahmen der eine Wissenszurechnung nach § 24 Abs. 2 SGB-IV gegebenenfalls ausschließenden Organisationsvorkehrungen vom Beitragspflichtigen auch zu verlangen, dass er den Zugang versandter Schriftstücke zwischen zwei Behörden überwacht?"
  3. "Welche Anforderungen sind an die Annahme von bedingtem Vorsatz hinsichtlich der Vorenthaltung von Beiträgen im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB-IV zu stellen, wenn es sich bei dem Beitragsschuldner um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt?"
- 8 Sie hat jedoch die Klärungsfähigkeit dieser Fragen nicht ausreichend dargelegt. Klärungsfähig sind Rechtsfragen nur, wenn sie gerade für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich sind. Dies setzt voraus, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfragen ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren, bisher unbeachtet gebliebenen Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfragen notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine substantiierten Ausführungen.
- 9 Keinesfalls genügt es jeweils zu behaupten, dass "an der Klärungsfähigkeit der Frage ... keine Zweifel bestehen" dürften. Stattdessen hätte aufgezeigt werden müssen, dass gerade ausgehend von dem Sachverhalt, den das LSG für das Revisionsgericht verbindlich festgestellt hat (§ 163 SGG), im künftigen Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfenen Fragen zu entscheiden sein wird und an welcher konkreten Stelle der vorzunehmenden rechtlichen Prüfung dies jeweils zu geschehen hat. Die Klägerin schweigt bereits dazu, ob sie sich mit ihren Angaben zum Lebenssachverhalt überhaupt auf die tatsächlichen Feststellungen des LSG berufen möchte und inwiefern die geschilderten Tatumstände und die tatsächlichen Feststellungen ggf identisch sind. Da jedenfalls die bloße Mitteilung eines ohne Herkunftsangabe in der Beschwerdebegründung selbst formulierten Sachverhalts nicht geeignet ist, die mangelnde Bezeichnung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts zu kompensieren und es andererseits nicht dem Beschwerdegericht obliegt, den angegriffenen Beschluss selbst nach einschlägigen Feststellungen zu durchsuchen, ist eine Beurteilung der



potenziellen Entscheidungsrelevanz der Rechtsfragen schon deshalb von vornherein ausgeschlossen.

- 10 Darüber hinaus weist die Beschwerdebegründung im Zusammenhang mit der ersten Frage selbst darauf hin, das BSG habe in seinem Urteil vom 12.2.2004 (*B 13 RJ 28/03 R - BSGE 92, 150 = SozR 4-2400 § 24 Nr 2*) "die Anwendbarkeit des § 24 SGB-IV auf vom Bund vorenthalte- ne Nachversicherungsbeiträge bejaht". Dass trotz dieser vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung noch oder wieder Klärungsbedarf bestehe, hat die Klägerin nicht ausreichend vorgetragen. Um darzulegen, dass einer bereits entschiedenen Rechtsfrage gleichwohl noch grundsätzliche Bedeutung zukomme, hat ein Beschwerdeführer aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen werde bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*). Dasselbe gilt für die Behauptung, dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 8b*). Auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Allein der Umstand, dass die Klägerin die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht teilt, führt nicht zur erneuten Klärungsbedürftigkeit einer schon geklärten Frage. Hierzu hätte aufgezeigt werden müssen, dass dieser Rechtsprechung in der Literatur und/oder der instanzgerichtlichen Rechtsprechung mit beachtlichen Gründen entgegengetreten worden ist.
- 11 Überdies führt die Beschwerdebegründung aus, die Klägerin könne sich nicht auf § 24 Abs 2 SGB IV berufen, wenn die zweite Frage - in Einklang mit dem LSG - bejaht werde. Verneine "man diese Frage jedoch, wäre erneut die vom Berufungsgericht offen gelassene Frage zu prüfen, ob die Klägerin ihre Organisationspflichten im Übrigen eingehalten hat, insbesondere ob sie die vom WBGA VI unstrittig erstellte Nachversicherungsmeldung tatsächlich an das WBGA V abgesandt" habe. Damit zeigt die Klägerin aber gerade nicht auf, dass die Entscheidung in ihrem Sinne hätte ausfallen müssen, wenn man ihrer Rechtsauffassung folgt. Vielmehr besteht nach ihrem eigenen Vortrag derzeit nur die Möglichkeit, dass es nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und nach weiterer Sachverhaltsaufklärung für sie zu einer positiven Entscheidung kommen könnte. Auch deshalb ist die Entscheidungserheblichkeit und damit die Klärungsfähigkeit der zweiten Frage nicht ausreichend dargetan.
- 12 Schließlich lässt sich die dritte Frage weder mit "Ja" noch mit "Nein" beantworten, wie dies für eine abstrakt-generelle Rechtsfrage erforderlich wäre (*vgl dazu Senatsbeschlüsse vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10 und vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - BeckRS 2010, 72088 RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B -*



*BeckRS 2009, 50073 RdNr 7 sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f).* Anstelle ihrer Ergänzungsfrage hätte die Klägerin eine Entscheidungsfrage (sog Ja/Nein-Frage) formulieren und das darin enthaltene Rechtsproblem (zur Auslegung, Anwendbarkeit oder Gültigkeit einer revisiblen Bundesnorm) in Gänze zur Disposition (iS einer Zustimmung oder Ablehnung) stellen müssen (*vgl dazu Senatsbeschluss vom 23.5.2012 - B 5 R 66/12 B - BeckRS 2012, 70570 RdNr 8*). Auch hieran fehlt es.

- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO. Als erfolglose Rechtsmittelführerin hat die Klägerin auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens, dh nach § 162 VwGO auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Beklagten zu tragen, weil beide nicht zu den in § 183 SGG genannten Personen gehören.
- 15 Die Festsetzung des Streitwerts richtet sich nach § 197a Abs 1 S 1 SGG, § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1, Abs 3 GKG.

